Stellungnahme von swissnuclear zum SES-Papier vom 17. Mai 2018

"Relevanz des Sicherheitszuschlags für die Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds"

Inhalt dieser Präsentation



- Die Schweizerische Energiestiftung (SES) und Kaspar Müller haben Anfang Juni 2018 eine "Gutachterliche Stellungnahme" zu den von swissnuclear in der Kostenstudie 2016 berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten publiziert.
- Sie fordern in diesem Papier insbesondere, dass der Sicherheitszuschlag als erstes Sicherungsinstrument zur Verhinderung einer drohenden Bundesbeteiligung an den Stilllegungsund Entsorgungskosten im Kernenergiegesetz (KEG) zu verankern sei.
- Zudem soll der Sicherheitszuschlag auf die von swissnuclear geschätzten Stilllegungskosten bei 30% und jener auf die Entsorgungskosten auf 100% erhöht sowie in der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) festgehalten werden.
- Die haltlosen Empfehlungen der SES sind offensichtlich politisch motiviert. Ihr vorgeschobenes Ziel ist es, vermeintliche Finanzierungsrisiken abzufangen, indem die genannten Sicherheitszuschläge gesetzlich verankert werden.
- Das eigentliche Ziel der SES ist jedoch, die Kernenergie auf dem Gesetzes- und Verordnungsweg so verteuern, dass es zum vorzeitigen Ausstieg kommt.
- Mit dieser Unterlage wird auf Empfehlungen, Forderungen und fehlerhafte oder missverständliche Aussagen des SES-Papiers sowie des Papiers von Kaspar Müller eingegangen.

Vorgeschichte



- Mit der Revision der SEFV per 1.1.2015 wurde für die Bemessung der Fondsbeiträge ein pauschaler Sicherheitszuschlag von 30% auf den geschätzten Kosten von Stilllegung und Entsorgung (S&E) eingeführt (Art. 8a Abs. 1 Bst. a SEFV). Dieser Zuschlag ist aus Sicht der der Beitragspflichtigen sachlich nicht zu rechtfertigen. Sie¹ haben daher 2016 gegen die Festlegung der Jahresbeiträge an die Fonds für die Jahre 2015 und 2016 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben. Diese ist noch hängig.
- Am 12.4.2018 hat das UVEK auf Antrag der Verwaltungskommission des Stilllegungs- und des Entsorgungsfonds mittels Verfügung die voraussichtliche Höhe der S&E-Kosten festgelegt. Gegen diese Verfügung des UVEK und erneute Kostenerhöhung der von swissnuclear geschätzten Kosten haben die Beitragspflichtigen am 9. Mai 2018 Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben.
- Die SES hat diese Verfügung des UVEK sowie die anstehende Revision der SEFV zum Anlass genommen, sich mittels einer «gutachterlichen Stellungnahme» zu den S&E-Kosten und insbesondere zum Sicherheitszuschlag zu äussern (Kaspar Müller: "Sicherheitszuschlag, zentraler Pfeiler einer wirksamen SEFV zur Bereitstellung der Finanzierung der voraussichtlichen Stilllegungs- und Entsorgungskosten», 3.5.2018). Ergänzt wird diese Studie von einem inhaltlich synchronen Papier der SES (Nils Epprecht: «Relevanz des Sicherheitszuschlags für die Finanzierung der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds», 4.6.2018).

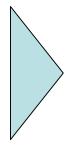
¹ Ohne die Kernkraftwerk Gösgen-Däniken AG, die sich an der Beschwerde nicht beteiligt hat.

swiss*nuclear*

Die Kostenstudie 2016: Robuste Kostenschätzung und umfassende Prüfung

Die Kostenschätzung ist robust, belastbar und internationale Best Practice, was zahlreiche renommierte Experten im Rahmen der Prüfung bestätigen.

- Die KS16 ist eine aufwändige "State of the Art" Schätzung: Sie kostete 12 Mio. Franken und 38 Personenjahre Arbeit.
- Sie wurde durch unabhängige Experten aus dem In- und Ausland umfassend überprüft und auch von ENSI, Stenfo, UVEK sowie der Eidg. Finanzkontrolle für korrekt und robust befunden.
- In der Kostengliederung der KS16 sind Unsicherheiten und Risiken transparent und nachvollziehbar ausgewiesen und eingepreist. Damit hat sich die Zuverlässigkeit der Kostenschätzung noch einmal erheblich erhöht. Die umfassende Prüfung der unabhängigen Stellen und Experten bestätigt dies vollumfänglich.
- Die Neuschätzung der Kosten alle fünf Jahre stellt sicher, dass Kostenanpassungen aufgrund regulatorischer und bautechnischer Veränderungen sowie neuer sachlicher Erkenntnisse rechtzeitig in die Schätzung und Beitragsbemessung einfliessen.
- Zeigt sich während einer Veranlagungsperiode, dass die Kosten wesentlich gestiegen sind, werden die Fondsbeiträge in einer Zwischenveranlagung neu festgelegt.



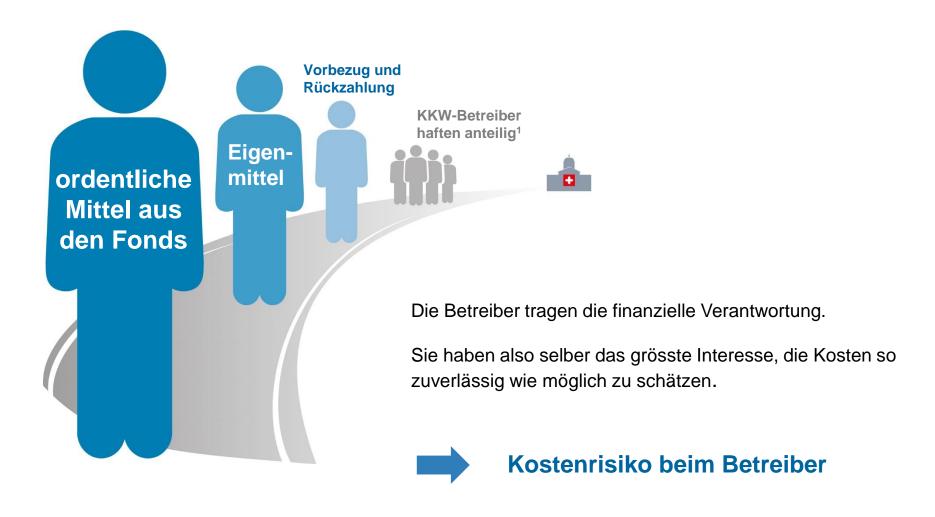
Das Risiko einer Deckungslücke in den Fonds ist nicht mit dem Risiko einer Ausfallhaftung für den Bund gleichzusetzen. Die Fonds sind lediglich ein Finanzierungsinstrument. Nicht die Fonds zahlen die Kosten, sondern die Betreiber. Sie tragen die volle Verantwortung für die Finanzierung von Stilllegung und Entsorgung, bis zum Verschluss des Tiefenlagers. Das Kostenrisiko liegt jederzeit bei den Betreibern.

Das Risiko für den Bund ist minim.

Haftungskaskade



Eine Beibehaltung oder gar Erhöhung des Sicherheitszuschlags ist angesichts der etablierten Sicherheitsmechanismen unverhältnismässig und wäre damit gesetzeswidrig.



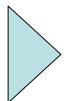
¹⁾ Die Nachschusspflicht ist anteilmässig und nur soweit für den einzelnen wirtschaftlich tragbar.

swiss*nuclear*

Stilllegungs- und Entsorgungsfonds: Ein bewährtes Finanzierungssystem

Das Finanzierungssystem ist robust und bewährt, die Gelder werden professionell verwaltet. Eine Reihe von Massnahmen minimiert das Risiko einer Deckungslücke in den Fonds aufgrund von Vermögensverlusten auf den Kapitalanlagen.

- Die Vermögensbewirtschaftung und die Beurteilung und Überwachung der Anlagerisiken der Fonds ist eine zentrale Aufgabe der STENFO, die der Anlageausschuss wahrnimmt.
- Der Anlageausschuss ist mehrheitlich von unabhängigen Experten besetzt.
- Die Anlagestrategie berücksichtigt die Risikofähigkeit der Betreiber und den sehr langen Anlagehorizont. Die Risikofähigkeit der Betreiber wird anhand ihrer Bonität und Eigenkapitalausstattung abgeschätzt. Finanzmarktrisiken wird durch einen wissenschaftlich fundierten und breit diversifizierten Portfolioansatz begegnet.
- Der Schwellenwert zur weiteren Absicherung bei ungenügender Fondsperformance wurde in der ersten SEFV-Revision von 15% auf 10% des Sollwerts verringert.
- Es gilt eine konservative reale Renditeerwartung von 2% p.a. für die geltende Anlagestrategie. Die seit der Gründung der Fonds bis Ende 2017 durchschnittlich erzielten Realrenditen von 4.25% p.a. beim Stilllegungsfonds und 3.57% p.a. beim Entsorgungsfond liegen deutlich höher.
- Der Fondsbestand per Ende 2017 lag ca. 800 Mio. Franken über dem Soll.



Die Gelder müssen innert 50 Jahren in die Fonds einbezahlt sein. Darüber hinaus haben die Betreiber eine **Nachschusspflicht** bis zum definitiven Verschluss des Tiefenlager.

Entkräftung der SES-Aussagen (1/4)



SES Aussage

Hohe Kostensteigerungen im Voraus absichern

"[...] bei den Kosten zulasten der Fonds sind höhere Kostensteigerungen zu vergegenwärtigen, als die Gesamtkosten auf den ersten Blick ausweisen. [...] Der Kostenanstieg seit der ersten Kostenschätzung 2001 liegt demnach bei den Stilllegungskosten bei insgesamt 92% [...] Bei den Entsorgungskosten sind die Kostensteigerungen seit Beginn der Kostenschätzungen (+128%) und seit 2011 (+45%) noch drastischer.

Die SES fordert, dass der Sicherheitszuschlag als wirksamstes und zunehmend einziges Instrument gegen das Risiko der Kostensteigerungen zu stärken sei.

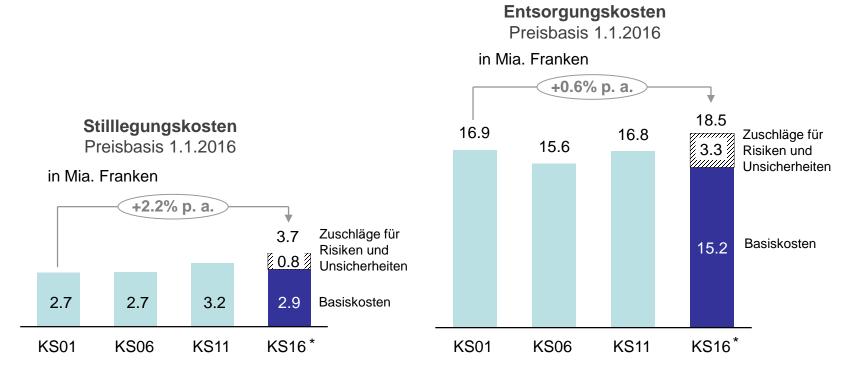
- Die von der SES genannten Kostensteigerungen sind falsch. Für einen finanztechnisch belastbaren Vergleich müssen die Ergebnisse der Kostenstudien 2001, 2006 und 2011 teuerungsbereinigt betrachtet und auf die Preisbasis 2016 hochgerechnet werden. So ergibt sich von 2001 bis und mit 2016 eine korrekte jährliche Kostensteigerung von 2,2% für die Stilllegungskosten und 0,6% für die Entsorgungskosten.
- Diese mässige Kostenentwicklung entstand durch Erkenntnisse aus Stilllegungsprojekten im Ausland, vor allem aber durch den für die KS16 erweiterten Betrachtungsumfang (massiver Kostenblock für Prognoseunsicherheiten und umfassender Risikokatalog – deutlich umfangreicher als der Risikokostenanteil der KS11).
- Dank der neuen Methodik und Struktur der KS16, die von allen unabhängigen Prüfern in jeder Hinsicht positiv bewertet wurde, sind in Zukunft keine grösseren Kostensteigerungen mehr zu erwarten.
- Zudem erhöhte Stenfo mit Zuschlägen das Konfidenzniveau der KS16 von 70 auf 80%. Das heisst, dass die Kosten zu 80% gleich oder tiefer als geschätzt ausfallen werden.
- Ohnehin wird die Kostenstudie alle fünf Jahre neu erstellt. Sollte es Kostensteigerungen geben, würden die Jahresbeiträge der Betreiber entsprechend angepasst. Zusammen mit der Zwischenveranlagung und der Nachschusspflicht bestehen wirkungsvolle Sicherungsmittel, die eine Deckungslücke in den Fonds vermeiden.

Kostenentwicklung seit 2001



Trotz Scope-Erweiterung in der KS16 beträgt die durchschnittliche reale Kostensteigerung seit 2001 bei den Stilllegungskosten 2.2 % und bei den Entsorgungskosten 0.6 % pro Jahr.

Die Beitragsberechnung berücksichtigt die in der SEFV festgelegte Teuerungsrate. Die untenstehenden Kosten sind teuerungsadjustiert und zeigen die reale Kostensteigerung.





Die Kostensteigerung ist hauptsächlich auf den erweiterten Betrachtungsumfang und behördliche Vorgaben zurückzuführen - und in geringerem Ausmass auf Erfahrungszuwachs.

Entkräftung der SES-Aussagen (2/4)



SES EMPFEHLUNG

Sicherheitszuschlag als Sicherungsinstrument stärken

"[...] Die Kostensteigerungen von Kostenstudie zu Kostenstudie haben sich weiter erhöht, die Finanzierungsrisiken haben sich klar vergrössert. Gegen diese Risiken bildet der Sicherheitszuschlag nicht nur das wirksamste, sondern zunehmend das einzige Instrument. Er ist deshalb als Instrument zu stärken."

SES fordert "[...] den Sicherheitszuschlag als erstes Sicherungsinstrument zur Verhinderung einer Bundesbeteiligung an den Stilllegungs- und Entsorgungskosten im Kernenergiegesetz (KEG) zu verankern."

- **Es ist gar kein Sicherheitszuschlag nötig**, auch nicht im KEG verankert. Die neue Kostenstruktur der KS16 enthält bereits einen massiven Kostenblock, der Prognoseunsicherheiten und Risiken umfassend abdeckt und einpreist.
- Ein Festhalten am generellen Sicherheitszuschlag gem. SEFV hätte eine doppelte Berücksichtigung von Unsicherheiten und Risiken zur Folge, was widersinnig wäre. Die Zuschläge steigen bereits heute insgesamt über den Sicherheitszuschlag von 30% hinaus.
- Es ist kein Anstieg der Finanzierungsrisiken feststellbar. Die Anlagerisiken und die Risikofähigkeit (Bonität) der Betreiber beeinflussen die Kosten nicht. Die Verwaltung der Fondsgelder und die damit verbundene Beurteilung und Überwachung der Anlagerisiken und der Risikotragfähigkeit ist eine zentrale Aufgabe der STENFO.
- Mit der neuen Methodik und Struktur der KS16 sowie dem erhöhten Konfidenzniveau wird ein Sicherheitsniveau erreicht, das die Anforderungen gemäss SEFV übersteigt und das Risiko für den Bund nochmals substanziell verringert.
- Alle Mittel in den Fonds, heutige wie zusätzliche, unterstehen dem Schutz der Eigentumsgarantie und Wirtschaftsfreiheit (Art. 26 und 26 BV). Eine Pflicht zum Ansparen in den Fonds auf Vorrat ohne gravierende Risikosituation wäre unverhältnismässig und würde diese verfassungsrechtlichen Garantien verletzen. Dies gilt auch dann, wenn die Pflicht im KEG verankert würde. Der Gesetzgeber würde damit bewusst verfassungswidrig handeln.

Entkräftung der SES-Aussagen (3/4)



SES EMPFEHLUNG

Sicherheitszuschlag für die Stilllegungskosten beibehalten

"Swissnuclear plädierte in der Kostenstudie auf einen vollständigen Verzicht des SEFV-Sicherheitszuschlags von 30% bzw. eine Verrechnung mit den Zuschlägen zu Prognoseunsicherheiten, Chancen und Gefahren. Der Vorschlag der Stenfo-VK sieht eine Reduktion um 25% auf 5% vor. Eine eigentliche Begründung, die diese massive Reduktion rechtfertigen würde, fehlt jedoch.[...]"

"Die SES empfiehlt nachdrücklich, den Sicherheitszuschlag für die Stilllegungskosten bei 30% zu belassen [...]."

- Es gibt keine Reduktion von 30% auf 5%. Im Gegenteil, die Zuschläge steigen insgesamt über den aktuellen Sicherheitszuschlag von 30% hinaus.
- Die KS16 weist bereits einen massiven Kostenblock für Prognoseunsicherheiten, Gefahren und Chancen aus. Er wird auf die Basiskosten aufgerechnet, deckt Risiken umfassend ab und preist sie ein. Dieser Kostenblock ersetzt den bisherigen Platzhalter, den unnötig gewordenen 30%igen Sicherheitszuschlag.
- Ein Festhalten am generellen Sicherheitszuschlag gem. SEFV hätte eine doppelte Berücksichtigung von Unsicherheiten und Risiken zur Folge, was widersinnig wäre.
- Zudem hat Stenfo generelle Zuschläge von 5% bzw. 12,5% auf die Basiskosten von Stilllegung und Entsorgung verfügt und damit das Konfidenzniveau von 70 auf 80% erhöht. Das heisst, die Kosten werden zu 80% gleich oder tiefer als geschätzt ausfallen. Damit wird ein Sicherheitsniveau erreicht, das die Anforderungen gemäss SEFV übersteigt und das Risiko für den Bund nochmals substanziell verringert.
- Die Kostenstudie wird alle fünf Jahre neu erstellt. Sollte es Kostensteigerungen bei der Stilllegung geben, würden die Jahresbeiträge der Betreiber entsprechend angepasst.
- Die Stilllegungskosten sind konservativ geschätzt. Dies zeigt auch der internationale Vergleich (EU, OECD NEA...)

Entkräftung der SES-Aussagen (4/4)



SES EMPFEHLUNG

Sicherheitszuschlags für die Entsorgungskosten erhöhen

Die Feststellungen zum Sicherheitszuschlag gelten bei den Entsorgungskosten in noch gesteigertem Masse: Während Swissnuclear auf einen vollständigen Verzicht des SEFV-Sicherheitszuschlags von 30% bzw. eine Verrechnung mit den Zuschlägen zu Prognoseunsicherheiten, Chancen und Gefahren plädierte, sieht die Stenfo-VK eine Reduktion um 17.5% auf 12.5% vor. Eine Begründung, die diese massive Reduktion rechtfertigen würde, fehlt.[...]"

"Die SES empfiehlt nachdrücklich den Sicherheitszuschlag auf 100% zu erhöhen. [...]"

- Es gibt keine Reduktion von 30% auf 12,5%. Im Gegenteil, die Zuschläge steigen insgesamt über den aktuellen Sicherheitszuschlag von 30% hinaus.
- Ein Zuschlag von 100% wäre ebenso willkürlich und politisch motiviert wie einer von 50 oder 200% und kann von der SES nicht sachlich belastbar hergeleitet werden.
- Mit der neuen Kostengliederung und dem massiven Kostenblock für Prognoseunsicherheiten, Gefahren und Chancen werden Risiken bereits umfassend abgedeckt und eingepreist.
- Ein Beibehalten oder gar Erhöhen des Sicherheitszuschlags hätte eine mehrfache Berücksichtigung von Unsicherheiten und Risiken zur Folge, was widersinnig wäre.
- Mit den Zuschlägen der Stenfo, zusätzlich zu diesem Kostenblock, sind die Sicherheit und Belastbarkeit der KS16 noch weiter angestiegen: Die Konfidenz wird von 70 auf 80% erhöht. Das heisst, dass die Kosten zu 80% gleich oder tiefer als geschätzt ausfallen werden.
- Die Kostenstudie wird alle fünf Jahre neu erstellt. Sollte es Kostensteigerungen bei der Entsorgung geben, steigen in der Folge auch die Jahresbeiträge der Betreiber.

Richtigstellung von Falschaussagen (1/4)



FALSCHAUSSAGE

Bonität der Aktionäre und Nachschusspflicht

Die Aussage, dass bei ungenügendem Fondsvermögen nach Abschluss der Stilllegung (Ende der Beitragspflicht) nur das Eigenkapital der Partnerwerke KKG und KKL zur Verfügung steht, ist falsch und führt zu falschen Schlussfolgerungen bzgl. dem Risiko einer Ausfallhaftung für den Bund.

- KKG AG und KKL AG sind als Partnerwerke organisiert. Die Aktionäre sind über sog. Aktionärbindungsverträge zu einfachen Gesellschaften zusammengeschlossen. Kern der Verträge ist, dass die Partner die gesamten Kosten der Partnerwerke tragen (Jahreskosten) und den gesamten erzeugten Strom anteilig beziehen. Das Risiko aus der Geschäftstätigkeit der Partnerwerke liegt also vollumfänglich bei den Partnern u.a. auch den Städten Zürich und Bern (über ewb). Die Höhe des Eigenkapitals der Partnerwerke ist daher irrelevant.
- Erhöhungen der Stilllegungs- und Entsorgungskosten führen zu zusätzlichen Rückstellungen in den Partnerwerken, die als Jahreskosten von den Partnern getragen werden. Dies gilt auch nach Abschluss der Stilllegung. Auch dann bleiben die Partnerwerke zwingend bis nach Abschluss der Entsorgung bestehen (Art. 29 und 31 KEG), und es greift weiterhin die Jahreskostentragungspflicht.
- Es kann faktisch ausgeschlossen werden, dass es zu einer einvernehmlichen Auflösung der Partnerverträge kommt. Denn bei einer allfälligen Unterdeckung der Fondsanteile von KKG und KKL würden die Axpo Power AG in Bezug auf das KKB und die BKW Energie AG in Bezug auf das KKM nachschusspflichtig. Dies gilt auch bei einer allfälligen Insolvenz eines Partners von KKG bzw. KKL. Dieses Szenario zu verhindern, ist aber im Eigeninteresse aller Partner.

Richtigstellung von Falschaussagen (2/4)



FALSCHAUSSAGE

Den Betreibern entsteht durch zu hohe Einzahlung in den Fonds kein finanzieller Schaden "Die Betreiber erhalten allfällige Überschüsse in den Fonds zurück, welche aufgrund zu hoher Beitragszahlungen anfallen. Für die Betreiber ergibt sich also kein zusätzliches finanzielles Risiko".

- Diese Aussage ist falsch: Das Fondskapital gehört den Betreibern, aber die Fondsgelder sind dem Zugriff der Betreiber für sehr lange Zeit entzogen.
- Überhöhte Beitragszahlungen an die Fonds schränken den unternehmerischen Handlungsspielraum ein. Den Unternehmen würden wertvolle Mittel für Investitionen, Akquisitionen und Innovationen im Rahmen der Energiestrategie 2050 entzogen.
- Es ist kontraproduktiv, die Betreiber mit der Vorratshaltung von enormen Mitteln zur Absicherung geringer Restrisiken zusätzlich zu belasten. Die finanzielle Belastung tragen letztlich die Aktionäre – zumeist öffentliche Hand, Kantone und Städte.

Richtigstellung von Falschaussagen (3/4)



UNTERSTELLUNG

Der von den Betreibern verwendete Abzinsungssatz für die Rückstellungen von 3.5% ist zu hoch.

Kaspar Müller behauptet, dass der von den Betreibern verwendete Abzinsungssatz für die Rückstellungen von 3.5% zu hoch sei.

Kaspar Müller fordert, dass die Genehmigung der Rückstellungspläne für Entsorgungskosten vor Ausserbetriebnahme nicht von der Verwaltungskommission, sondern von einer "unabhängigen externen Stelle" wahrgenommen werden solle.

- Die Behauptung, dass der verwendete Abzinsungssatz nicht angemessen sei, ist haltlos.
- Die Betreiber berechnen die Rückstellungen für Stilllegungs- und Entsorgungskosten in Übereinstimmung mit den massgebenden Rechnungslegungsnormen. Bei mit der ordentlichen Prüfung der Jahresrechnung prüft die Revisionsstelle jährlich die Bewertung dieser Rückstellungen.
- Zudem übersieht Kaspar Müller, dass:
 - a) die Verwaltungskommission mehrheitlich von unabhängigen Mitgliedern besetzt ist und
 - b) die **Revisionsstellen** der Betreiber die Einhaltung der Rückstellungspläne und die **zweckgebundene Verwendung von Rückstellungen prüft** (Art. 82 Abs. c KEG).

Richtigstellung von Falschaussagen (4/4)



FALSCHAUSSAGE

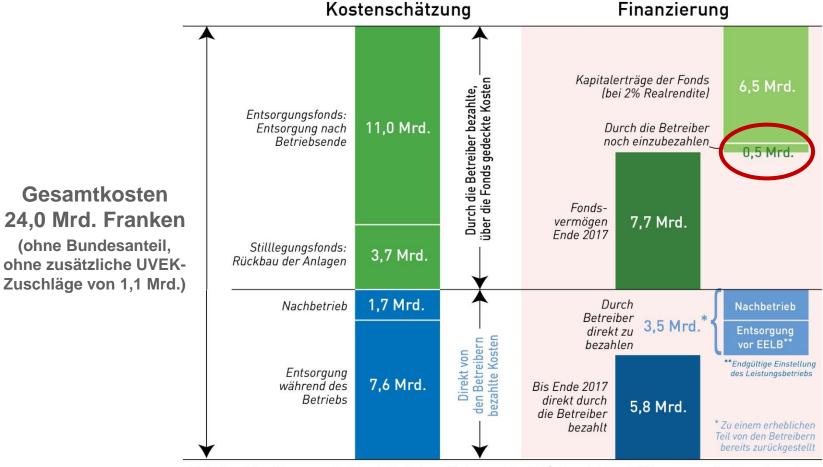
Das Risiko für den Bund, dereinst Finanzierungslücken der Betreiber tragen zu müssen, ist hoch.

Kaspar Müller behauptet, die Überprüfung der KS16 durch die SES «ergab ein sehr hohes Risiko für den Bund und damit für die künftigen Steuerzahlenden, dereinst fehlende Fondsbeiträge der AKW-Betreiber ausgleichen zu müssen.»

- Diese Behauptung ist haltlos. Das Risiko des Bundes ist weder hoch noch gestiegen. Es ist minim.
- Die Kosten werden zu 80% gleich oder tiefer als geschätzt ausfallen. Damit wird ein Sicherheitsniveau erreicht, das die Anforderungen gemäss SEFV übersteigt und das Risiko für den Bund nochmals substanziell verringert.
- Das System der Fonds mit den bestehenden Finanzierungsparametern hat sich insgesamt bewährt. Die Fonds sind auf Kurs. Die Performance im Jahr 2017 lag wiederum deutlich über dem Soll.
- Nach heutigem Stand sind noch 500 Millionen Franken in die Fonds einzuzahlen: die Hälfte dessen, was der erste Ausbauschritt des Bahnhofs Bern kostet. Dies kann innert der vorgegebenen Frist problemlos geleistet werden sofern die Rahmenbedingungen für den Betrieb nicht mit politisch motivierten Auflagen weiter erschwert werden.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich die Risiken erhöht hätten. Im Gegenteil: Die Kostenschätzung wurde mit der KS16 noch robuster.
- Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt dennoch die Fondsgelder eines Betreibers nicht ausreichen, bestehen mehrere Sicherungsebenen (Substanz des Betreibers, Fondsmittel der übrigen Betreiber, Substanz der übrigen Betreiber).
- Der Bund trägt Kosten nur an letzter Stelle der Haftungskaskade und nur, wenn er dies beschliessen sollte (Art. 80 Abs. 4 KEG). Dass es soweit kommt, ist äusserst unwahrscheinlich

Stand der Finanzierung per Ende 2017





Variante «Grüne Wiese», zwei getrennte Tiefenlager für hoch- und mittel/schwachaktive Abfälle, ohne Bundesanteil von 1,2 Mrd. Franken. Bei allen Zahlen handelt es sich um gerundete Werte.

Quelle: swissnuclear



Ausstehend bis 2034*sind noch Fonds-Einzahlungen von 0,5 Mrd.

*(Ende der kalkulatorische Betriebszeit des KKW Leibstadt)

Politische Einordnung des SES-Papiers



- Die SES ist ein aktiver, politischer Verband mit einer klaren Agenda: Die Schweiz soll sich aus der verhängnisvollen Abhängigkeit einer fossil-atomaren Energieversorgung lösen
- Die Studie des Ökonomen Kaspar Müller für die SES ist in diesem Sinne als Parteigutachten und damit nicht als unabhängig oder neutral zu betrachten.
- Die SES hält insbesondere am 100%-Zuschlag für die Entsorgung und am 30%-Zuschlag für die Stilllegung fest. Beide Zahlen sind sachlich nicht herleit- oder berechenbar. Sie sind lediglich als taktische Forderung zu werten.
- Der Zweck des Papiers liegt nicht im Bemühen um realistische Kostenschätzung oder Schutz der Steuerzahler. Es untermauert das Hauptziel der SES: die Abschaltung der KKW. Die Kernenergie soll so verteuert werden, dass dies zu einem vorzeitigen Ausstieg führt.
- Das SES-Papier ist von seiner Tonalität und dem Timing geeignet, als Teil einer Kampagne die Revision der SEFV zu beeinflussen.
- Es bereitet den Boden für weitere politische Massnahmen: etwa die von SES-Präsident und SP-Nationalrat Beat Jans angekündigte Motion, die eine Berücksichtigung der finanziellen Risiken (Ausfallrisiken der Unternehmen?) bei der Finanzierung von S&E fordern soll.
- Die KS16 wird von nationalen und internationalen Experten sowie dem UVEK als solide, robust und belastbar eingestuft. Das innert kurzer Frist zusammengeschusterte Papier von Kaspar Müller hingegen verfügt weder über die Expertise und Qualität noch über das Gütesiegel einer unabhängigen Überprüfung von Experten. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen von Kaspar Müller sind im Lichte dieser Mängel zu relativieren.